

Beschluss

des Präsidiums des Landgerichts Bayreuth
vom 22. Juni 2010

1. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung 2010

I. Änderungsgründe:

Aufgrund des EDV-Systemsausfalls von forumSTAR-Zivil im Mai 2010 ist eine Ergänzung der Geschäftsverteilung hinsichtlich Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren erforderlich.

II. Veränderungen:

Es wird folgende Änderung der Geschäftsverteilung beschlossen:

Buchstabe D (Ausführungsbestimmungen), Ziffer 6 wird wie folgt ergänzt:

6. Arrest und einstweilige Verfügungen

- a) Sofern in Zivilsachen über denselben Streitgegenstand Arrest- bzw. einstweilige Verfügungsverfahren und im Hauptsacheverfahren erstinstanzliche Verfahren oder Berufungsverfahren geführt werden, ist dieselbe Kammer für beide Verfahren zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem zeitlich früheren Eingang.
- b) Anträge auf Anordnung oder auf Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung oder gleichermaßen eilbedürftige Anträge werden unmittelbar dem für die Eintragung zuständigen Bediensteten zugeleitet und sofort in Unterbrechung der Nummernfolge an nächst freier Stelle im Zivilregister eingetragen und entsprechend dieser Registernummer der zuständigen Kammer zugeteilt, wobei folgende Rangfolge zu beachten ist:
 - die für ein bereits anhängiges Hauptverfahren zuständige Kammer gemäß Ziffer 6. a)
 - die für ein besonderes Sachgebiet zuständige Kammer

- die Kammer, die dem nächsten freien Turnusplatz zugeordnet ist

- c) Können Eilanträge wegen Ausfalls der EDV-Anlage in das Register nicht mehr eingetragen werden, so sind sie listenmäßig zu erfassen und beginnend mit der Nummer 10.000 des jeweiligen Geschäftsjahres - unter Berücksichtigung der unter Ziffer 6 b) getroffenen Regelung - zu registrieren und sodann der Kammer eines im Antrag erwähnten Hauptverfahrens oder einer sachlich ausschließlich zuständigen Kammer oder, wenn die Sache einem Turnus unterliegt, der Kammer im Turnus, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl, zuzuteilen. Die Liste ist bei wiederholtem Ausfall bis zum Ende des Geschäftsjahres fortzuschreiben. Nach Wiederinbetriebnahme der EDV-Anlage sind die listenmäßig erfassten Verfahren auf den Turnus der jeweils betroffenen Kammern anzurechnen; in der Liste ist zu vermerken, welches Aktenzeichen der Sache - neu - von der EDV-Anlage zugeteilt wurde.

gez. Werth
Präsident des Landgerichts

gez. Eckstein
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Dr. Ponnath
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Dr. Tettmann
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Schwarz
Richter am Landgericht